

AZ: 738/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Führung eines Vertragskontos im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage).

Der Beschwerdeführer errichtete im Jahr 2008 eine PV-Anlage auf seinem Grundstück, die abrechnungstechnisch zunächst ausschließlich beim Netzbetreiber erfasst wurde. Im Dezember 2010 wurde der ursprünglich verbaute Zähler durch den Netzbetreiber durch einen Zweirichtungszähler ersetzt. Die Bezugsseite des Zweirichtungszählers ordnete der Netzbetreiber im weiteren Verlauf der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Grundversorgung zu. Erstmals Ende 2012 erhielt der Beschwerdeführer Abrechnungen für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers. In einem ersten Schlichtungsverfahren (AZ. 7473/13) sagte der Netzbetreiber eine Stornierung der Bezugsseite gegenüber der Beschwerdegegnerin zu, so dass die streitgegenständlichen Forderungen der Beschwerdegegnerin hinfällig wurden. Anschließend erhielt der Beschwerdeführer eine erneute Abrechnung der Beschwerdegegnerin und strengte daraufhin ein zweites Schlichtungsverfahren (AZ. 4155/14) an. In diesem Schlichtungsverfahren bestätigte die Beschwerdegegnerin die Rückabwicklung des Vertrags und die Stornierung aller Forderungen, so dass auch dieses Verfahren beendet werden konnte. Mit Schreiben vom 15.12.2016 erhielt der Beschwerdeführer eine erneute Vertragsbestätigung mit einer neuen Vertragskontonummer der Beschwerdegegnerin. Eine Berechnung von Entgelt wurde in der Vertragsbestätigung für den Fall eines Mindestverbrauchs von 1,0 kWh in der zugrundeliegenden Netzentgeltabrechnung des Netzbetreibers angekündigt.

Der Beschwerdeführer begehrt die vollständige Löschung des Vertragskontos bei der Beschwerdegegnerin für die Zukunft.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Löschung des Vertragskontos ab.

Der Beschwerdeführer habe selbst einen Verbrauch von ca. 0,15 kWh/Jahr an der Bezugsseite bestätigt. Sie habe zwar in den früheren Verfahren zugesagt, dass eine Inrechnungstellung bei einem Verbrauch von unter 1,0 kWh/Jahr nicht erfolgen werde. Das gelte auch weiterhin. Da die Anlage jedenfalls derzeit nur ca. 0,15 kWh/Jahr an der Bezugsseite erfasse, müsse der Beschwerdeführer derzeit auch nicht mit weiteren Forderungen rechnen. Eine Abrechnung würde nur erfolgen, sobald der Verbrauch innerhalb einer Abrechnungsperiode bei mehr als einer Kilowattstunde liege. Grundsätzlich bestehe wegen des tatsächlichen Verbrauchs aber ein Grundversorgungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zwischen ihr und dem Beschwerdeführer. Das Vertragskonto müsse daher bestehen bleiben.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass sowohl der Netzbetreiber als auch die Beschwerdegegnerin in den vorherigen Schlichtungsverfahren auch für die Zukunft verbindlich eine Nichtinrechnungstellung von Entgelten bei einem Verbrauch an der Bezugsseite von unter 1,0 kWh zugesagt haben. Da jedoch über die Bezugsseite ein messbarer Stromverbrauch stattfindet, kann die Beschwerdegegnerin wegen des Bestehens eines Grundversorgungsvertrags auch ein Vertragskonto zu der streitgegenständlichen PV-Anlage führen.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist durch die Entnahme von Strom für den Betrieb des Wechselrichters der PV-Anlage ein Stromlieferungsvertrag in der Grundversorgung zustande gekommen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV. Danach kommt in der Grundversorgung ein vertragliches Belieferungsverhältnis in den Fällen, in denen kein ausdrücklicher Vertrag durch Angebot und Annahme geschlossen wird, allein dadurch zustande, dass ein Kunde aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, Elektrizität entnimmt. Das ist hier geschehen, weil der Beschwerdeführer den Strombedarf für die Bezugsseite des von ihm installierten Zweirichtungszählers aus dem Grundversorgungsnetz der Beschwerdegegnerin deckt. Dementsprechend hat die Schlichtungsstelle Energie bereits in ihrer grundlegenden Empfehlung vom 30.04.2014 in der Sache 4615/13 das Vorliegen eines Energielieferungsvertrages angenommen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Bezugsseite des eingebauten Zweirichtungszählers in der den § 21 d und 21 E Energiewirtschaftsgesetz EnWG entsprechenden Messeinrichtung kein Verbrauch (also ein Null-Verbrauch) angezeigt wird. In einem solchen Fall kommt es in konsequenter Anwendung des § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV nicht zu einem Grundversorgungsvertrag. Folglich können dann vertragliche Forderungen nicht erhoben und durchgesetzt werden. Die Schlichtungsstelle Energie hat in ihrer Praxis bereits entschieden, dass von einem solchen vertragslosen Zustand auch dann auszugehen ist, wenn für die Bezugsseite des Zählers ein Minimalverbrauch entsteht oder möglicherweise entstanden ist, der so gering ist, dass er in der Messeinrichtung nicht ausgewiesen wird (vgl. Schlichtungsempfehlung vom 25. Juni 2015 in der Sache 717/15). Eine Entnahme im Sinne von § 2 Abs. 2 S.1 StromGVV findet somit nur statt, wenn ein Verbrauch in der Messeinrichtung aufgezeigt wird.

Konstitutiv für das Entstehen eines Vertragszustandes und damit für das Bestehen von vertraglichen Ansprüchen ist danach, dass die Messeinrichtung für die Bezugsseite einen Verbrauch darstellt. Hingegen kommt es nicht darauf an, wie hoch der gemessene Verbrauch ist. Auch der minimale, aber in der Messeinrichtung ausgewiesene Verbrauch führt anders als der minimale, aber nicht angezeigte Verbrauch zum Grundversorgungsvertrag. Soweit dem entgegengehalten werden könnte, die zuvor dargestellte Unterscheidung habe zur Folge, dass der Stromkunde mit einem gemessenen Minimalverbrauch erheblich schlechter gestellt wird als derjenige, dessen Minimalverbrauch nicht gemessen worden ist, weil der Erstgenannte anders als der Zweite zur Zahlung des vollen Grundpreises aus dem Grundversorgungsvertrag verpflichtet wird, trifft dies zu. Es ist jedoch die zwingende rechtliche Folge der gesetzlichen Konzeption in § 2 StromGVV. Die Verordnung enthält weder allgemein noch für den

Betrieb von Zweirichtungszählern in PV-Anlagen eine Bagatellgrenze etwa in dem Sinn, dass ein Vertrag entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV bei einem Minimalverbrauch nicht zustande kommt. Auch aus höherrangigem Recht kann eine solche Ausnahme nicht abgeleitet werden, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass die Grenzlinie zwischen Nullverbrauch bzw. nicht gemessenem Minimalverbrauch einerseits und einem gemessenen Minimalverbrauch andererseits für die betroffenen Stromkunden nicht leicht zu akzeptieren sein dürfte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat derzeit keinen Anspruch auf Löschung seines Vertragskontos bei der Beschwerdegegnerin.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 26. April 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann